

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7144/l-Pr 1/88

II-5246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2447/AB

1988-09-02

zu 2439/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2439/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Buchner und Genossen (2439/J), betreffend das Kreis- und Bezirksgericht Wels, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Da sich aus der Frage (ebenso wie aus der Frage 2) kein Zeitraum ergibt, auf den sich die Zahl der Ausgleichsanträge beziehen soll, wurde auf die Zeit von April bis Juni 1988 abgestellt. In diesem Zeitraum wurden beim Kreisgericht Wels drei Ausgleichsverfahren beantragt, bis Ende Juli 1988 sieben Verfahren.

Zu 2:

Von April bis Juni 1988 wurde innerhalb eines Monats nur ein Ausgleichsverfahren in einen Anschlußkonkurs übergeleitet. Insgesamt gab es im Jahr 1988 bis Ende Juli 1988 lediglich drei Anschlußkonkurse.

Zu 3:

In diesem Zusammenhang gab es nur eine Anzeige, und zwar von Dipl.Ing. W.P. Dieser hat am 11.5.1988 mündlich bei der Staatsanwaltschaft Wels Anzeige gegen den Richter des Kreisgerichtes Wels Mag. W.H. und andere Personen erstattet. Zusammenfassend brachte der Anzeiger vor, daß ein

- 2 -

Konkursverfahren über das Vermögen der Firma "Wiener Brückenbau Industrie AG" amtsmißbräuchlich beim Kreisgericht Wels eröffnet worden sei, da diese Firma tatsächlich keinen Firmensitz in Wels habe. Durch diese Vorgangsweise sollten die Gläubiger der genannten Firma um ca. 120 Mio. Schilling geschädigt werden. Der zuständige Richter habe dafür ein Honorar von 20 Mio. Schilling erhalten. Dipl.Ing. Wilhelm P. hat als Proponent der "arge-reko-austria Arbeitsgemeinschaft rechtswidriger Konkursverfahren in Österreich" eine Mehrzahl schriftlicher Darstellungen dieses Vorbringens an die Staatsanwaltschaft Wels und das Bundesministerium für Justiz gerichtet.

Die Staatsanwaltschaft Wels hat nach Prüfung des Sachverhaltes die Anzeige gegen Richter Mag. W.H. und andere Personen am 16.6.1988 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, da sich keinerlei Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der angezeigten Personen ergeben haben.

Zu 4:

Unter Berücksichtigung der (neuesten zur Verfügung stehenden) Einwohnerzahl, der Zahl der Arbeitsstätten und der Zahl der Konkurse ergibt sich für Österreich und den Sprengel des Kreisgerichtes Wels ein prozentmäßig etwa gleiches Bild, und zwar 0,16 Konkurse pro 1 000 Einwohner oder 5,3 Konkurse pro 1 000 Arbeitsstätten.

Zu 5:

Nach dem Bericht des zuständigen Richters wurde die Sitzverlegung der Wiener Brückenbau Industrie Aktiengesellschaft in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossen und ordnungsgemäß zum Handelsregister angemeldet. Das Handelsgericht des bisherigen Sitzes, das Handelsgericht Wien, habe daraufhin die Sitz-

- 3 -

verlegung dem Kreisgericht Wels mitgeteilt. Der Richter habe sich von der ordnungsgemäß beschlossenen Sitzverlegung telefonisch überzeugt, die Zuständigkeit bejaht und den Ausgleich eröffnet. Eine Unzuständigkeitseinrede sei nicht erhoben worden.

Zu 6:

Die Prüfung der Zuständigkeit erfolgt auch in Konkurs-sachen aufgrund der Angaben des Schuldners. Aufgrund dieser Angaben wurde die Zuständigkeit wahrgenommen. Die Grabner (in der Anfrage unrichtig: Gartner) Interiors OHG, Inneneinrichtung Ges.m.b.H., sei, wie der zuständige Richter dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, von einer in der Nähe von Wels ansässigen Person vor etwa einem Jahr erworben worden. Auch der Firmensitz des Erwerbers befindet sich seit jeher in der Nähe von Wels, sodaß aus dieser Sicht der Sitzverlegungsantrag verständlich sei. Auch in diesem Fall sei von keinem am Verfahren Beteiligten eine Zuständigkeitsrügen erhoben worden.

Zu 7:

Gegen Dr. G.Z. ist beim Landesgerichtes für Strafsachen Wien eine Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Verbrechens des schweren Betruges, der Untreue und der betrügerischen Krida anhängig. Nach dem bisherigen Verfahrensstand soll der Genannte im Jahre 1987 als Vorstand der Firma "HEBAG - Hebetechnik und Brückenbau AG (vormals Wiener Brückenbau Industrie AG)" unter anderem umfangreiche Geldüberweisungen an von ihm beherrschte oder ihm nahestehende Firmen durchgeführt haben, denen keine wirtschaftliche Gegenleistung gegenüberstand. Die diesbezüglichen Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

- 4 -

Anhaltspunkte für eine Weiterleitung von Geldern an politische Parteien oder politische Organisationen konnten in den bisher überprüften Überweisungen nicht gefunden werden.

Zu 8:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu 9:

Bei der Auswahl des Masseverwalters hat gemäß § 80 Abs. 2 KO das Konkursgericht zu beachten, daß der Masseverwalter ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben muß oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens ist. Wenn der Konkurs ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist jedenfalls eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen.

Nach dem Bericht des zuständigen Richters wurde der Masseverwalter nach diesen Gesichtspunkten ausgewählt. Daß der zum Masseverwalter bestellte Rechtsanwalt und der zuständige Richter Mautoren seien, sei kein Grund, der der Bestellung entgegenstehe. Gemäß § 87 Abs. 2 KO könnten jederzeit jedes Mitglied des Gläubigerausschusses sowie die erste und jede spätere zur Verhandlung dieses Gegenstands einberufene Gläubigerversammlung einen Antrag auf Enthebung des Masseverwalters stellen. Dies sei nicht erfolgt.

Zu 10:

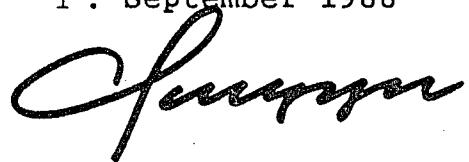
Der Frage ist nicht zu entnehmen, in welcher Weise ein Richter gegenüber welchen Personen Druck ausgeübt haben soll. Die Frage eignet sich daher nicht zu einer Beantwortung.

- 5 -

Zu 11:

Richter Mag. H. hat in seiner Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage ausdrücklich erklärt, an der Insolvenztreuhandgesellschaft mbH in Wels weder offen noch treuhändig oder in sonst einer Art und Weise beteiligt zu sein. Ich habe keinerlei Anhaltspunkte, diese Erklärung in Zweifel zu ziehen.

1. September 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. M. J. M." or a similar variation of initials.